

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2665/84 DES RATES

vom 18. September 1984

zur Einführung einer zeitweiligen Maßnahme — in Abweichung von Verordnung (EWG) Nr. 171/83 — betreffend Beifänge bei der Fischerei auf Stintdorsch in der NordseeDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichtes des wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses die Bestandserhaltungsmaßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele erforderlich sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 171/83⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2664/84⁽³⁾, wurden die Grundregeln für den Fang biologischer

Meeresschätze in den Gemeinschaftsgewässern festgelegt.

Der Anteil des Beifangs von in Anhang V aufgeführten Arten bei der Fischerei auf Stintdorsch in der Nordsee sollte zeitweilig geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 dürfen Beifänge der in Anhang V der genannten Verordnung aufgeführten Arten, die bei der Fischerei auf Stintdorsch im nördlichen und mittleren Teil der Nordsee (ICES-Abteilungen IV a und IV b während der Zeit vom 1. Oktober 1984 bis zum 31. Mai 1985 gemacht wurden, gewichtsmäßig höchstens 18 v. H. der kumulierten Gesamtfänge von Stintdorsch und der in Anhang V aufgeführten Arten betragen, sofern der Vomhundertsatz der Beifänge der in Anhang V aufgeführten Arten — mit Ausnahme von Wittling — nicht 8 v. H. übersteigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Mai 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. DEASY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.